

8. VEAB
- Erfüllung des Warenumsatzplanes zu EKP,
  - Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
  - Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.
9. DSG-HZ
- Erfüllung des Warenumsatzplanes zu EKP und Erfüllung der geplanten Nebenleistungen,
  - Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
  - Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.
10. VHZN
- Erfüllung des Umsatzplanes zu EKP an Fremde und andere VHZN,
  - Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
  - Erfüllung des Gewinnplanes.
11. Staatliche Bezirkskontore für Ersatzteile und Kreis- kontore für landwirtschaftlichen Bedarf
- Erfüllung des Warenumsatzplanes zu EKP,
  - Einhaltung der geplanten Zirkulationskosten,
  - Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.
12. Die Voraussetzungen für die erhöhten Zuführungen zum Direktorfonds für die Staatlichen Tierzucht- betriebe und für die Volkseigenen Betriebe der ört- lichen Wasserwirtschaft (mit fünf und mehr Be- schäftigten) werden durch eine besondere Anwei- sung des Ministeriums für Land- und Forstwirt- schaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft im Ein- vernehmen mit dem Ministerium der Finanzen fest- gelegt.
- (2) Die Zuführungen zum Direktorfonds nach vor- stehendem Abs. 1 dürfen von den Betrieben mit Aus- nahme der VEBB zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß vorgenommen werden. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Plan- jahres zu 75 % verbraucht werden. Die restlichen 25 % sind dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende fest- steht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Wer- den die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres er- folgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zu- rückgebucht zu werden, sofern nicht durch die Kontroll- organe festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Un- recht erfolgt sind. Die restlichen 25 % sind bei Nicht- erfüllung der Jahrespläne über die Gewinnverwendung des laufenden Jahres auszubuchen.
- (3) Die VEBB können entsprechende Zuführungen im IV. Quartal nach Erfüllung der im Abs. 1 Ziff. 5 ge- nannten Pläne des Jahres vornehmen.
- (4) Bei den StFB erhöhen sich die Zuführungen bei Erfüllung der im Abs. 1 Ziff. 3 genannten Pläne
- auf 4 % der geplanten Lohnsumme außer den für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen sowie für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhnen,
  - auf 2 % der für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen sowie für die Verwaltung des Be- triebes geplanten Löhne.

- Weitere Zuführungen zum Direktorfonds für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen können nach Prüfung und Bestätigung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan in denjenigen Betrieben erfolgen, die in der Walderneuerung gut gearbeitet haben und besonders ein gutes An- wachsvverhältnis erzielten. Diese Zuführungen dür- fen die Höhe von 2 % der in der gesamten Forst- wirtschaft für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen geplanten Löhne nicht übersteigen und werden von den Verwaltungsorganen für die einzelnen Betriebe differenziert. Einzelheiten werden durch eine Anweisung geregelt, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegeben wird.

In den Fällen, in denen Zuführungen gemäß vor- stehendem Buchst. c erfolgen, dürfen weitere 2 % der für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhne dem Direktorfonds zugeführt werden.

(5) Für die VEB Wasserwirtschaft (Z) gilt als Be- rechnungsgrundlage für die Erhöhung der Zuführun- gen auf 4 % des geplanten Lohnfonds die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte Lohnsumme unter Abzug der für die Abteilung Pro- jektierung geplanten Löhne (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 der Verordnung).

#### § 5

(1) Die Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen führen dem Direktorfonds für jede Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen 0,10 DM zu. Diese Zu- führungen erfolgen monatlich. Sie können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Bei Erfüllung des

- Produktions- und Leistungsplanes,
- Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- Gewinnplanes

erhöht sich die Zuführung zum Direktorfonds der Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen auf 0,27 DM für jede Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen. Diese Zuführungen dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß erfolgen. Sie dürfen im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Für die rest- lichen 25 % gilt § 4 Abs. 2 dieser Durchführungs- bestimmung.

(3) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds der Volkseigenen Besamungs- und Deckstationen dürfen in jedem Fall mindestens 1/2 % des geplanten Lohnfonds betragen.

#### § 6

(1) Die erhöhte Zuführung zum Direktorfonds nach §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung erfolgt nur, wenn alle für die einzelnen Wirtschaftszweige ge- nannten Pläne gleichzeitig erfüllt sind. Wird ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Die Umrechnung der nach § 2 Abs. 2 — für die StFB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 und für die VEB Wasserwirtschaft (Z) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 — dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stande der Erfüllung der Produktion, der Leistungen oder des Umsatzes und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführun- gen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen.